

Rechtsgeschichte Legal History

www.lhlt.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg30>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 30 (2022)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg30/222-224>

Rg **30** 2022 222 – 224

Helwig Schmidt-Glintzer*

Das Recht der Mitte

[Chinese Legal Civilization]

* Universität Göttingen / Universität Tübingen, Helwig.Schmidt-Glintzer@zentr.uni-goettingen.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License



Confucianism that combines the rhetoric of persuasion with the threat of force to support the status quo.

Jany's dense book is packed with highly interesting details. The discussions of laws in the Near East and Middle East are doubtless thorough and authoritative. The author's analysis of Jewish and Islamic scholars' discourses, jurisprudence, and legal training are insightful and perceptive. Less so are the latter parts of the book dealing with South Asia, East Asia, and Southeast Asia, which draw mainly on Western-language secondary sources. Some sections read as if they were from a survey history book. The overall coverage is thus uneven. Some errors are expected when personal and geographical names as well as terms in so many different languages appear, but there are more than the usual number of infelicities. It is regrettable that deficiencies in copyediting and proofreading have diminished the readability of this important contribution to comparative legal history. There are handy glossaries for selected chapters, yet the absence of an index must be

pointed out as a major defect in a book of this nature – at least in its print version.

The significance of this book is clear, nonetheless. Not many can write a book like this one, pulling together a daunting amount of information. Professor Jany's ambitious and painstaking work offers readers essential reference materials and a much-needed foundation for linking a great diversity of legal traditions to one another. His book marks a timely and welcome occasion to promote a dialogue among jurists, historians, theologians, philosophers, anthropologists, and anyone else interested in the evolution of laws when Asia, borrowing Stewart Gordon's words, was the world. Professor Glenn reminded us that »comparing is thus becoming no longer a process of simple, allegedly factual, determination of similarities and differences, but [...] an ongoing and dynamic process of co-existence, of (potentially different) equals«. We anticipate continued explorations of influences across the legal circles as set forth in *Legal Traditions in Asia*. ■

Helwig Schmidt-Glintzer

Das Recht der Mitte*

Drei Bände mit einer Darstellung der Geschichte des Rechts in China, oder besser: Geschichte der chinesischen Rechtskultur sind hier anzuzeigen. Herausgegeben von Chinas Doyen der Rechtsgeschichte Zhang Jinfang, Jahrgang 1930, wird die Rechtskultur von den Anfängen bis in die Gegenwart in ihrer Entwicklung nachgezeichnet. Es ist eine Darstellung aus chinesischer Perspektive, die sich auf die Theorie des Marxismus-Leninismus als ihre Grundlage beruft, ohne weiter darauf Bezug zu nehmen, wenn man von Formulierungen abieht wie: »The economic pattern of agrarianism, the political system of despotism, the social structure of family-centered patriarchy, the stable blood

and geographical relationships, [...] have constituted a unique national condition which has further determined the main feature of Chinese legal civilization« (I, v). Für eine westliche Leserschaft wiegt schwerer, dass, von einigen japanischen Ausnahmen abgesehen, in keiner Weise die internationale rechtshistorische Forschung berücksichtigt und auch an keiner Stelle auf sie verwiesen wird. Neben der umfangreichen angelsächsischen Forschungs- und Übersetzungsliteratur ist immer noch nützlich Robert Heuser, *Einführung in die chinesische Rechtskultur* (1999) und ders., *Grundriß der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts* (2013).

* JINFAN ZHANG, *The History of Chinese Legal Civilization. Ancient China – From About 21st Century B.C. to 1840 A.D.*, vol. 1 + 2, Singapore: Springer 2020, xxi + 1308 S., ISBN 978-981-10-1027-9 [zitiert als I + II]

JINFAN ZHANG, *The History of Chinese Legal Civilization. Modern and Contemporary China (From 1840 –)*, Singapore: Springer 2020, xv + 903 S., ISBN 978-981-10-1030-9 [zitiert als III]

Die ohne Register vorgelegten Bände erschließen sich dem Leser erst, wenn er sich auf eine geduldige Lektüre einlässt. Dann aber entfalten sich die zahlreichen Themen der Rechts- ebenso wie der Verwaltungskultur und der Maßnahmen zur öffentlichen Ordnung, und man wird einen vertiefenden Einblick in die Regelungstraditionen Chinas erhalten. Auch wenn eine Lektüre der etwas holzschnittartigen (im Band 2 nochmals abgedruckten) Einleitung entbehrlich ist, so offenbart sie doch einen sinozentrischen Blick, den das ganze Werk kennzeichnet, auch wenn es in der chronologischen und dem Ablauf der Dynastien folgenden Darstellung dann erheblich differenzierter im Detail ist.

Die den dritten Band einleitende Behauptung, die chinesische Rechtsentwicklung sei bis ins 19. Jahrhundert ein ausschließlich innerchinesischer Prozess, muss man bezweifeln. China hatte immer Austausch mit seinen Nachbarn, nicht nur während der Zeiten der Fremddynastien im frühen Mittelalter, sondern in besondere Weise auch in den Dynastien Liao, Jin, Yuan und Qing. Der Satz »[...] in the long process of historical development, there is only lengthways inheritance, but no horizontal comparison and absorption. The legal exchange between China and the neighboring countries is actually a single-direction export of Chinese laws.« (III, 3) wäre angesichts der von Rechtshistorikern innerhalb und außerhalb Chinas vorgetragenen Erkenntnisse zu überprüfen. Paul Heng-chao Ch'en (*Chinese Legal Tradition under the Mongols. The Code of 1291 as Reconstructed*, 1979) etwa hat gezeigt, dass der Beitrag der Mongolen zum chinesischen Rechtssystem größer war und bedeutungsvoller als bisher zumeist vermutet. Die Behauptung, mit den »Barbaren« habe kein Austausch stattgefunden, wobei der hier als »Barbaren« gefasste Begriff zunächst nichts als die Randvölker bezeichnete, muss also stark relativiert werden. Die Leugnung dieser Prägung unter der Mongolenherrschaft verstellt übrigens die Einsicht in ein wesentliches Charakteristikum der in der Mongolenzeit begründeten und von der Mandchu-Herrschaft beerbten und dann im 20. Jahrhundert verfolgten Einheitsstaats- und Herrschaftsideologie. Hier schlägt die fehlende Berücksichtigung der internationalen, auf China bezogenen rechtshistorischen Forschung besonders zu Buche.

Für die Einbettung der Publikation in die gegenwärtigen Bemühungen um eine Definition der angestrebten Rolle Chinas in der Welt ist dann vor

allem das Nachwort im dritten, der Moderne und der Gegenwart gewidmeten Band aufschlussreich: »Postscript: The Formation and Experience of the Socialist Legal System with Chinese Characteristics« (III, 901–903). Danach wird die Geschichte der chinesischen Rechtskultur als Vorgeschichte zu einer noch langwierigen Entwicklung einer zukünftigen spezifisch chinesischen Rechtskultur verstanden: »we should be fully aware that we still have a long way to go in the future to build a country ruled by law, because it requires our constant hard work and unyielding spirit« (III, 901). Von der ganzen Welt wolle man einerseits lernen, von der »advanced legal culture of the rest of the world«, und zugleich solle die Kultur Chinas weiter entwickelt werden und dabei »in conformity with the inherent mindset of the Chinese Nation« bleiben (III, 902).

Während man tatsächlich, so wie es den Reformern zu Beginn des 20. Jahrhunderts deutlich vor Augen stand, auch heute noch von einem andauernden Nationsbildungsprozess in China sprechen muss, spricht das vorliegende Werk von einer immer schon bestehenden »Nation«, wenn in der Einleitung von einem stabilen und geeinten Reich und einem bereits länger als viertausend Jahre anhaltenden zivilisatorischen Prozess und von einer »unified and multi-ethnic national composition« (I, v) die Rede ist. Dieses Konzept einer auf Riten (*li*) und Rechtsnormen (*fa*) basierten Rechtskultur wird in der Einleitung (I, vi–xii) aufgerufen, mündend in der Feststellung: »because Chinese law not only had its uniqueness but also its progressiveness in legal culture, it is universally acknowledged in the world as one of the most important legal systems« (I, xii). Die Darstellung der Rechtsgeschichte stützt sich auf Berichte in den offiziellen Dynastiegeschichten und einer Vielfalt von Kompendien wie Text- und Fallsammlungen. Die Frage nach Differenzen zwischen dem Rechtssystem und der Rechtspraxis bleibt weitgehend ausgeblendet, obwohl doch gerade die Späte Kaiserzeit hierzu eine Vielzahl von Quellen und Dokumenten jenseits der kanonischen Literatur bietet. Allerdings werden zahlreiche Dokumente, etwa Throneingaben und Memoranden, angeführt, die als Reaktion auf bestimmte Missstände gelesen werden und als ein wesentlicher Teil der Rechtsentwicklungsdynamik angesehen werden können.

Während das Rechtssystem des die Reichseinigung verwirklichenden Staates Qin und der folgenden Han-Dynastie (bis 220 n. Chr.) auch unter

Einbeziehung neuerer Textfunde – auf Bambus oder Seide – ausführlicher geschildert wird, werden der Zeit der Reichsteilung bis zur Wiedervereinigung unter der Dynastie Sui (220–581 n. Chr.) nur knapp 90 Seiten gewidmet (I, 381–470). Diese Darstellung ist jedoch schon allein deswegen zu begrüßen, weil sonst die Rechtssysteme dieser Periode eher stiefmütterlich behandelt werden. So kommt Recht als Thema in dem diese Epoche behandelnden Band der *Cambridge History of China* (Vol. 2, 2019) nicht vor. Durch die Auswertung der Dynastiegeschichten als Quelle, insbesondere darin enthaltener Berichte und Dokumentenauszüge, ohne diese allerdings quellenkritisch zu diskutieren, erfährt man dann doch viel über Veränderungen, Reformen und die Durchführung einzelner Regelungen, so dass trotz der eingangs beschworenen Einheitlichkeit und Kontinuität ein buntes Panorama entsteht, etwa wenn für die Zeit der Reichsteilung im frühen chinesischen Mittelalter (3.–6. Jahrhundert) über die im Gegensatz zu den Südstaaten größere Reformfreudigkeit im nördlichen Staat Wei gesprochen wird (I, 433). Einflüsse von nach China gelangten Regelungen anderer Völker und Kulturen werden aber in dieser frühen Zeit gar nicht erst gesucht, sondern erst im dritten Band thematisiert, wo ihnen streckenweise dann sogar das Hauptaugenmerk gilt.

Eine wirklich gewinnbringende Beschäftigung mit dem Werk wird jedoch ohne sinologischen Fachbeistand kaum gelingen, weil zu viele Bezugspunkte weiterer Erläuterung bedürfen. Trotz aller Vorbehalte ist das Werk dazu geeignet, einen ersten Einstieg in das wichtige Gebiet der chinesischen Rechtsgeschichte zu ermöglichen und zugleich zur Gewinnung eines »pluriversalen Rechtsverständnisses« (Ralf Michaels in: Max Planck Forschung 4/2021) beizutragen. Um aber überhaupt erst zu einer gemeinsamen Verständigung über Gemeinsames und Trennendes in den jeweiligen Rechtstraditionen zu gelangen, ist noch ein weiter Weg zu gehen. Die Aussichten hierfür dürften wesentlich davon abhängen, wie intensiv jeweils die Bereitschaft ausgeprägt ist, sich auf die Besonderheiten der jeweiligen Traditionen einzulassen. Vor allem wird China, selbst wenn es wie bekundet eine spezifisch chinesische eigene Rechtskultur anstrebt, eine neue Moderne nicht mehr ganz ohne die Erfahrungen »des Westens« erreichen, weil die Auseinandersetzung damit, wie vor allem der dritte Band belegt, inzwischen ein Teil der chinesischen Rechtsidentität geworden ist. Solche Studien

wie die sich vor allem mit den Verhältnissen im 19. Jahrhundert beschäftigende von Anselm Stolte (*Gesellschaftsunternehmen und Gesellschaftsrecht in China und Europa. Ein Beitrag zur Max Weber-Forschung*, 2014) bleiben ganz außer Betracht, und doch wäre gerade eine derartige multiperspektivische Betrachtung im dritten Band besonders wünschenswert gewesen.

Die größte Gefahr in dem dominanten Narrativ von der weitgehenden Eigenständigkeit chinesischer Rechtsentwicklung liegt in einer neuen Selbstisolierung und einer damit verbundenen Leugnung der bisherigen Austauschbeziehungen. Diese Gefahr ist keineswegs gebannt, und die gegenwärtige Parole von China als einem »systemischen Rivalen« könnte einem solchen Trend zu einem »decoupling« noch weiteren Vorschub leisten. Deswegen bleibt es geboten, rechtshistorische Fragen immer wieder erneut aufzurufen. Besonders reizvoll könnte es sein, Rechtsbegriffe zu thematisieren, die, obwohl sie durch Beschäftigung mit nicht-chinesischen Rechtstraditionen geprägt bzw. gefärbt sind, im Chinesischen dann nicht mehr auf den ersten Blick als solche erkennbar sind, weil die chinesische Schrift diese Prägungen oft verhüllt.

So ist es unbestreitbar, dass der Reformler Liang Qichao (1873–1929), um nur ein Beispiel zu nennen, stark von den Werken Rudolf von Jherings (1818–1892) beeinflusst war. Jherings Schrift »Der Kampf um's Recht« von 1872, die mit dem Satz beginnt: »Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf« (Rudolf von Jhering: *Der Kampf um's Recht*, 1872, zitiert nach der 11. Aufl., Wien 1894, 1), hatte Liang beeindruckt, und er könnte dort auch den Satz gelesen haben: »Die politische Stellung eines Volkes nach Innen und nach Außen entspricht stets seiner moralischen Kraft – das Reich der Mitte mit seinem Bambus, der Ruthe für erwachsene Kinder, wird trotz seiner Hunderte von Millionen den fremden Nationen gegenüber niemals die geachtete völkerrechtliche Stellung der kleinen Schweiz einnehmen« (ebd., 70). Derart provokative Positionen mögen für die China-Zentriertheit der vorliegenden Rechtsgeschichte Zhangs ein weiteres Motiv und Antrieb gewesen sein; doch tatsächliche Verbindungen freizulegen wird die Aufgabe einer zukünftigen Darstellung der Rechtsgeschichte Chinas sein, die ihren hybriden Charakter eingesteht und nicht verhüllt.

